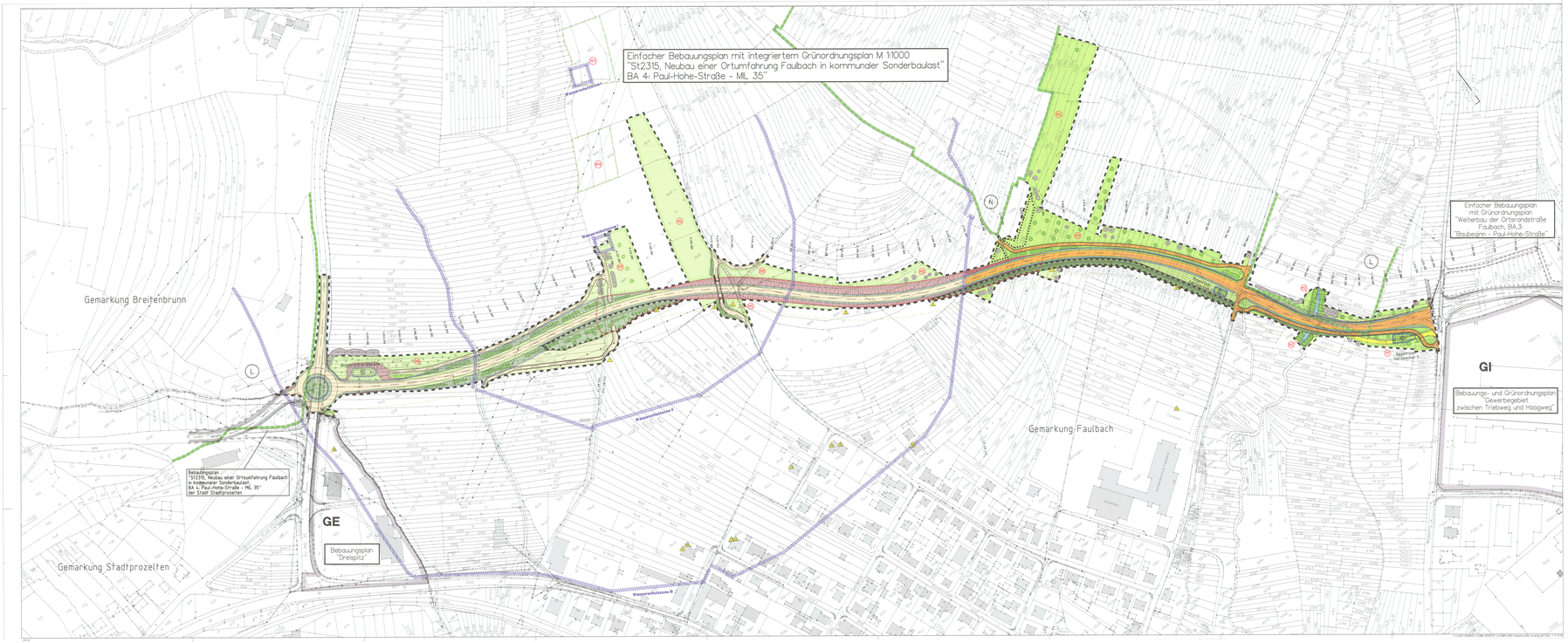

LEGENDE

Planzeichenerklärung gemäß der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV0 90)

A. Festsetzungen nach § 9(1 BauGB

- 1.1 Straßenverkehrsflächen
  § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Nr. 4.1 PlanzV
- 1.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Nr. 4.9 PlanzV
- 1.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  Verkehrsberuhigte Gebiete
  § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Nr. 24 BauGW(3)
- 1.5 Verkehrsflächen als Begleitfläche,
  Einschränkbestimmungen für Entwässerungsmulde und Straßenablauf
  § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB, Nr. 9.4 PlanzV
- 1.6 Verkehrsflächen als Begleitfläche,
  Gestaltungsmaßnahmen mit Entwässerungsmulde und Straßenablauf
  § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB, Nr. 9.4 PlanzV
- 1.6 Lärmschutzwall, Höhe = 2,00 m über Fahrbahnrand
  § 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB, Nr. 10.4 PlanzV
- 1.9 Bereich (Bau-Km 0+280 bis 0+830), in der der Straßenbaumaßnahme nur in Vor-Kopf-Bauweise ausgeführt werden darf
- 2.1 Regenrückhaltebecken
  § 9 Abs. 1 Nr. 14, BauGB, Nr. 10.2 PlanzV
- 2.2 Öffentliche Grünflächen ohne baulche Anlagen oder Einrichtungen
  § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Nr. 9 PlanzV
- 2.3 Wasserflächen
  § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB, Nr. 10.1 PlanzV
- 2.4 Flächen für die Landwirtschaft
  § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB, Nr. 10.1 PlanzV
- 2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – naturschutzrechtliche Kompensation und Artenschutz
  § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB, Nr. 13.1 PlanzV
- 2.7.2a pflanzender Baum, variabler Standort
  § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, Nr. 13.2 PlanzV
- 2.7.3a pflanzender Strauch, variabler Standort
  § 9 Abs. 1Nr. 25a BauGB, Nr. 13.2 PlanzV
- 2.7.2a pflanzende Hecken/Gehölze, variabler Standort
  § 9 Abs. 1Nr. 25a BauGB, Nr. 13.2 PlanzV
- 2.8.2a erhaltende Bäume
  § 9 Abs. 1Nr. 25b BauGB, Nr. 13.2 PlanzV
- 2.8.2a erhaltende Hecken/Gehölze
  § 9 Abs. 1Nr. 25b BauGB, Nr. 13.2 PlanzV
- 2.8.2a erhaltende sonstige Vegetationsstrukturen und Bepflanzungen
  § 9 Abs. 1Nr. 25b BauGB, Nr. 13.2 PlanzV
- Nummern siehe textliche Festsetzung

B. Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB

Bis zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes "Ost-Erlenburg Brehmtorius 13" sind entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zeitliche Straßenausbaumaßnahmen untersagt.

Für die Realisierung der Straße werden folgende Folgenutzungen festgesetzt:

- 3.1.1 Straßenverkehrsflächen
  § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Nr. 4.1 PlanzV
- 3.1.4. Verkehrsflächen als Begleitfläche,
  Gestaltungsmaßnahmen mit Entwässerungsmulde und Straßenablauf
  § 9 Abs. 1Nr. 26 BauGB, Nr. 9.5 PlanzV
- 3.1.5 Verkehrsflächen als Begleitfläche,
  Gestaltungsmaßnahmen mit Entwässerungsmulde und Straßenablauf
  § 9 Abs. 1Nr. 26 BauGB, Nr. 9.5 PlanzV
- 3.1.6 Lärmschutzwall, Höhe = 2,00 m über Fahrbahnrand
  § 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB, Nr. 10.4 PlanzV
- 3.1.7 Bereich (Bau-km 0+280 bis 0+830), in der die Straßenbaumaßnahme nur in Vor-Kopf-Bauweise ausgeführt werden darf
- 3.2.1 Regenrückhaltebecken
  § 9 Abs. 1Nr. 14 BauGB, Nr. 10.2 PlanzV
- 3.2.2 Öffentliche Grünflächen ohne bauliche Anlagen oder Einrichtungen
  § 9 Abs. 1Nr. 15 BauGB, Nr. 9 PlanzV
- 3.2.3 Wasserflächen
  § 9 Abs. 1Nr. 16 BauGB, Nr. 10.1 PlanzV
- 3.2.4 Flächen für die Landwirtschaft
  § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB, Nr. 10.1 PlanzV
- 3.2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – naturschutzrechtliche Kompensation und Artenschutz
  § 9 Abs. 1Nr. 20 BauGB i.V. mir § 9 Abs. 1a BauGB, Nr. 13.1 PlanzV
- 3.2.7a pflanzender Baum, variabler Standort
  § 9 Abs. 1Nr. 25a BauGB, Nr. 13.2 PlanzV
- 3.2.7.b pflanzender Strauch, variabler Standort
  § 9 Abs. 1Nr. 25a BauGB, Nr. 13.2 PlanzV
- 3.2.7.c pflanzende Hecken/Gehölze, variabler Standort
  § 9 Abs. 1Nr. 25a BauGB, Nr. 13.2 PlanzV
- 3.2.8.2a erhaltende sonstige Vegetationsstrukturen und Bepflanzungen
  § 9 Abs. 1Nr. 25b BauGB, Nr. 13.2 PlanzV
- Nummern siehe textliche Festsetzung

C. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

- Anbauverbotszone in Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand der S2315, Ortsumfahrung Faulbach
  § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- 200 LY-Frequenz mit beidseitigen Schutzstreifen von 10.00m
  § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, Nr. 9 PlanzV
- 200 LY-Chrysotilkat. unterirdisch mit beidseitigen Schutzstreifen von 1.00m
  § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, Nr. 9 PlanzV
- Niederspannungskabel unterirdisch
  § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, Nr. 9 PlanzV
- 12 kVLuft
  § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, Nr. 9 PlanzV
- Gasleitung
  § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, Nr. 9 PlanzV
- Wasserleitung
  § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, Nr. 9 PlanzV
- Abwasserleitung
  § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, Nr. 9 PlanzV
- Wasserversorgungsanlage,
  § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, Nr. 9 PlanzV
- Zugeordnete Maßnahmenflächen für naturschutzrechtliche Kompensation außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  § 9 Abs. 1a BauGB
- Schutzzonen Trinkwasserschutzgebiet
  § 9 Abs. 6a BauGB, Nr. 10.3 PlanzV
- Naturschutzgebiet "Erlenberg" / FFH-Gebiet Nr. 6222-371
  § 9 Abs. 6 BauGB, Nr. 10.3 PlanzV
- Landschaftsschutzgebiet
  § 9 Abs. 6 BauGB, Nr. 10.3 PlanzV
- Entwässerungsflächen
- Flurnummern
- Gemarkungsgrenze
- GI — Angrenzende Bebauungsplangebiete mit Darstellung der Nutzung gem. BauNVO
  § 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB, Nr. 1 PlanzV
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  § 9 Abs. 7 BauGB, Nr. 1 PlanzV
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches anderer Bebauungspläne
- Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung

Textliche Festsetzungen (Grünordnung / Umweltvorsorge)

2.1 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser –Regenrückhaltebecken § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, Nr. 10.2 PlanzV

In den Regenrückhaltebecken ist Niederschlagswasser zurück zu halten. Sie sind als Erdbecken mit naturnahen Böschungsneigungen anzulegen. In den Rückhaltebecken an der Gaukönigle und an der Kreisstraße MIL 35 sind jeweils 1 Stück Sitzbänke aus Holz mit Rückenlehne und Armlehnen aufzustellen. Die Bauten an der Paul-Hohe-Straße ist zur Nutzung als Gäbelbrückenanlage mit Stauwirbel vorgesehen. Die Auflagen des separaten wasserrechtlichen Verfahrens sind zu beachten.

2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – naturschutzrechtliche Kompensation und Artenschutz § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mir § 9 Abs. 1a BauGB, Nr. 13.1 PlanzV

M 1 In Bereich der Trassenführung westlich der Paul-Hohe-Straße wird ein Wirtschaftsweg mit Begleitgrünstreifen und Anbindung an die Kreisstraße MIL 35 angelegt. Der Begleitgrünstreifen ist entsprechend einer extensiven Wiesenanlage anzulegen. Die Fläche ist jährlich bei geeigneter Witterungsbedingungen zweimal zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Auf Düngung ist zu verzichten. Die Wiesenfläche ist zwei Mal jährlich mit Rindern zu beweiden. Die Weidezeit ist abhängig von Witterung und Bodenbeschaffenheit festzulegen. Die Weidezeit ist so zu wählen, dass die Wiesenfläche nach Beweidung mindestens zwei Wochen ungenutzt bleibt. Die Weidezeit ist mindestens 4 Wochen vor Ernte zu beenden. Es ist eine Mischung aus Rindern, Tab 1, zulässig. Die Zufuhr von Mineralstoffen ist zulässig. Die Auflagen des separaten wasserrechtlichen Verfahrens sind zu beachten.

2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – naturschutzrechtliche Kompensation und Artenschutz § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mir § 9 Abs. 1a BauGB, Nr. 13.1 PlanzV

M 2 In Bereich der Trassenführung westlich der Paul-Hohe-Straße wird ein Wirtschaftsweg mit Begleitgrünstreifen und Anbindung an die Kreisstraße MIL 35 angelegt. Der Begleitgrünstreifen ist entsprechend einer extensiven Wiesenanlage anzulegen. Die Fläche ist jährlich bei geeigneter Witterungsbedingungen zweimal zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Auf Düngung ist zu verzichten. Die Wiesenfläche ist zwei Mal jährlich mit Rindern zu beweiden. Die Weidezeit ist abhängig von Witterung und Bodenbeschaffenheit festzulegen. Die Weidezeit ist so zu wählen, dass die Wiesenfläche nach Beweidung mindestens zwei Wochen ungenutzt bleibt. Die Weidezeit ist mindestens 4 Wochen vor Ernte zu beenden. Es ist eine Mischung aus Rindern, Tab 1, zulässig. Die Zufuhr von Mineralstoffen ist zulässig. Die Auflagen des separaten wasserrechtlichen Verfahrens sind zu beachten.

M 3 Westlich der Spaziergänge wird der Flächennutzer zwischen der Trasse und einem parallel verlaufenden Weg mit Begleitgrün, Tab 2, ausgeführt. Die Begleitgrünfläche ist entsprechend einer Obstwiese und durch Neupflanzung hochstämmiger Obstbäume zu ergänzen. Die Pflanzung soll dabei aufgrouiert mit einem Abstand von ca. 10-15 m anfangen. Die vorhandenen Ackerflächen werden mit einer Ackerrandstreifenbepflanzung versehen. Die Ackerrandstreifen sind mindestens 3 m breit. Ackerrandstreifen sollen jährlich alterniert gepflügt, auf einer verbrachenden Ackerfläche angelegt,